

Wir demnächst denenselben stracklich nachgelebet wissen wollen, so sollen auch die Uebertretere, welche ein mehreres, als vorgeschrieben werden wird, zu nehmen, oder zu fordern sich unterstehen, zum Erstenmal mit einer läßlichen, und zum zweytenmal mit einer erhöhten Geldbusse, zum drittenmal aber mit einer ohnablässlichen Gefängniß-Straf, ohne Unterscheid der Personen belegt, und darin nach Größe des Verbrechens behandelt werden.

Item. Um die Uebertretere desto leichter und füglicher ausfindig zu machen, haben Wir einige Pollicey-Inspectoren in Unserer Hauptstadt Paderborn anordnen lassen, und denenselben zu ihrer Belohnung den vierten Theil von denen, wegen der von Ihnen denunciirten Ercessen eingehenden Straf-Geldern gnädigst zugestanden; Eine gleiche Anordnung sollen auch Beamte, Gerichtshabere, und Bürgermeistere und Rath in denen Städten zu machen sich befeißigen, und sich, so viel immer möglich nach der, in vorstehendem §. 10. bekannt zu machenden Waaren-Taxe zu richten, verbunden seyn, im Fall sie dieselbe nicht in etwa annoch zu ermäßigen, und nach des Orts Gelegenheit herunter zu setzen finden sollten.

Urkund Unsers Hochfürstl. Handzeichens, und beygedruckten Geheimen Camley-Insiegels. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 28ten April 1764.

Wilhelm Anton mpp. (L. S.)

XXXVI.

XXXVI.

Edict

wegen den Gehalt der wahren Conventions-Münz, und Abwürdigung aller Kupfer-Münz von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Thun kund und fügen hienit zu wissen, wie daß Wir zwar in Unserem untern 2ten August vorigen Jahres herausgegebenen Münz-Edict verordnet haben, daß die publicum, und Privat-Cassen, auch überall in Handel und Wandel die darin bemerkte Münz-Sorten, und insonderheit alles, nach dem sogenannten Wiener Conventions-Fuß ausgeprägte grobe und kleine Silber-Geld vor voll, nach seinen ausgeprägten Werth, ohne weiteres Agio angenommen werden solle; Alldieweilen Wir aber billig besorgen müssen, daß das Publicum nicht genugsam unterrichtet seye, was für Sorten unter den Conventions-Münzen Wir eigentlich begreifen; so haben Wir nöthig zu seyn erachtet, hiedurch bekannt zu machen, und zu erklären, daß diejenige die Conventions-Münzen sind, wovon die 3 Stück 20,

¶ a 2

die

die 7 Stück 40, die 8 Mgr. Stück 60, die 6 Mgr. Stück 80, die 4 Mgr. Stück 120, die 3 Mgr. Stück 160, die 2 Mgr. Stück 240, und die Outegroschen Stück, 320 Stück eine feine Mark halten, und worauf dieses Gehalt mit deutlichen Pfeffern, und Buchstaben ausgeprägt ist. Und da Wir auch zeithero wahrgenommen haben, daß, eingangs gedachtem Edict zuwider allerhand ausländische Kupfer-Münz sich in hiesiges Hochstift hinwieder einzuschleichen beginne, solches gleichwohl um so weniger zu dulden ist, als Wir das Publicum gegen die kupferne Münz ein vor allemal gänzlich gesichert wissen wollen, daher Wir dann auch beym vorig jährigen Landtag mit Unserem Ehrwürdigen Dom-Capitul die feyerliche unwiederrufliche Vereinbarung getroffen haben, daß so wenig bey Unserer Regierung, als in künftigen Zeiten, bey Erledigung des bischöflichen Straßs, von gedachtem Dom-Capitul die in vorigem Jahr abgewürdigte, und auffser allen Cours gesetzte kupferne Münz-Sorten geprägt werden sollen; so wird alle ausländische Kupfer-Münz hißdurch wiederholter verrufen, und bey Vermeidung willkührlicher Strafe gänzlich verboten, wohingegen aber die hiesige Hochstift V�derbärnische 1, 1½, und 2 kupferne Pfennig-Stück, als eine ohnentschliche Scheide-Münz nur einzig und allein ihren Werth behalten sollen. Urkund Unseres Handzeichens, und nebgedruckten geheimen Cansley-Insiegels. Geben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 25. May. 1764.

Wilhelm Anton. mpp. (L. S.)

XXXVII. Erneuerte Zoll-Verordnung von 1764.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu V�derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu V�rmont ic.

Fügen jedermann hiermit zu wissen: Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, was massen denen vorhin publicirten Zoll-Verordnungen von einem und anderen der Gebühr nicht gelebet, sondern dieselbe überschritten worden; und dann Wir die von Unseren Vorfahren Beyland Herrn Bischofen Franz Arnold unterm 12. Aug. 1715, wegen deren auch dazumalen eingeriffenen Zoll-Gebühren erlassene Zoll-Verordnung, welche zu jedermanns wiederholter Nachricht von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Franz Arnold Bischof zu V�derborn, und Münster, Burggraf zum Stromberg, des H. R. R. Fürst, Graf zu V�rmont, Herr zu Borkeloh und Werth ic. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen, was massen Uns gehorsamst vorgetragen worden, wie daß in hiesigem Unserem Stift, und Fürstenthum der Bödt halber, sich verschiedene Mängel befinden, wodurch